

Hessen

Neuer Internetauftritt der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.



Seit Anfang Januar 2012 präsentiert sich die Auftragsberatungsstelle Hessen und die Hessische Ausschreibungsdatenbank HAD mit einem neuen Internetauftritt. Um Ihnen die Orientierung zu erleichtern, haben wir die Struktur verändert. Da wir weiterhin an einer Optimierung arbeiten, interessiert uns Ihre Meinung. Anregungen nehmen wir gerne unter unserer E-Mailanschrift entgegen: info@absthessen.de

Neuer Hessischer Vergabeerlass verlängert "große" Freigrenzen um ein Jahr mit Wirkung ab 01.01.2012 - neu - - neu -

Änderungen nach Ablauf des Vergabebeschieunigungserlasses 2009. Der Erlass tritt am 01.01.2012 in Kraft und mit dem gesamten Gemeinsamen Runderlass vom 1. November 2007 (StAnz. 2386) mit allen Änderungen mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

→ [zur konsolidierten und bereinigten Fassung 2012](#)

→ [zum Erlass](#)

Hinweis zur Ex-Post-Transparenz

Im Februar 2012 wird ein Update für die Erfassungssoftware zum Download bereit stehen, in dem außer den Bekanntmachungsmustern für vergebene Aufträge nach §19 (2) VOL/A und §20 (3) VOB/A auch die aktuellen EU-Bekanntmachungsmuster hinterlegt sein werden. In der Zwischenzeit ist es unschädlich, wenn Sie für die Veröffentlichung die EU-Muster verwenden.

Sie können aber auch ein Zwischenupdate herunterladen, in dem die vergebenen Aufträge nach §19 (2) VOL/A und §20 (3) VOB/A schon enthalten sind. Das Update steht auf der HAD zum Download bereit : <http://www.had.de/vergabestellen-update.html>

Die Muster, die in der HAD-Erfassungssoftware für das Konjunkturprogramm des Bundes enthalten sind, dürfen Sie NICHT! ausfüllen, da Bekanntmachungen nach diesen Mustern nicht in der HAD veröffentlicht werden, sondern nur von der HAD an bund.de weitergeleitet werden. Wir haben diese Muster für HBM und HSVV eingebaut, damit die Sachbearbeiter sich nicht mit den Veröffentlichungstools auf bund.de befassen müssen.

Wissenswertes

Erhöhte EU-Schwellenwerte ab 1.1.2012

Neue EU-Schwellenwerte für 2012 und 2013
EU-Verordnung: 1251/2011 vom 30.11.2011

Neue EU-Schwellenwerte für 2012 und 2013 im Amtsblatt der EU.

Die Schwellenwerte bestimmen, ab welchen netto-Auftragswerten ein öffentlicher Auftrag europaweit ausgeschrieben werden muss. Eine derartige Anpassung erfolgt per EU-Verordnung turnusgemäß alle zwei Jahre. Den Schwellenwerten liegen sogenannte Sonderziehungsrechte zugrunde, und diese hängen vom Euro-Kurs ab. Daher macht sich dessen derzeitige Kursentwicklung auch bei den Schwellenwerten bemerkbar, welche nunmehr angehoben wurden.

Die neuen Schwellenwerte sind:

- . für Bauaufträge: 5.000.000 Euro
- . für Verträge über Lieferungen und Leistungen: 200.000 Euro
- . für Sektorenauftraggeber bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen: 400.000 Euro
- . Aufträge oberste oder obere Bundesbehörden: 130.000 Euro

Bitte beachten: Diese Werte dürfen erst nach entsprechender Änderung des § 2 der Vergabeverordnung (VgV) angewendet werden; damit ist nicht vor Ende Februar zu rechnen. Bis dahin gelten die (alten) in § 2 der VgV genannten Schwellenwerte fort (Bau: 4.845.000 Euro; sonst 193.000 Euro bzw. 387.000 Euro).

Hintergrund :

Die neuen EU-Schwellenwerte gelten ab dem 01.01.2012 in der Regel unmittelbar, da es bei einer EU-Verordnung keiner gesonderten Umsetzung in den EU-Mitgliedsstaaten bedarf. In Deutschland gelten die Schwellenwerte der Vergabeverordnung (§ 2 VgV) bis eine geänderte VgV in Kraft getreten ist für klassische Auftraggeber weiter. Denn den Mitgliedsstaaten ist es erlaubt, strengere Regelungen festzuschreiben als es das EU-Recht vorschreibt (war in Deutschland nicht beabsichtigt). Dies ist im Falle der Anhebung der Schwellenwerte durch die EU ab dem 01.01.2012 der Fall. Die in § 2 VgV geregelten Schwellenwerte für klassische Auftraggeber sind - weil sie niedriger sind - schärfer als diejenigen der EU-Verordnung. Etwas anderes gilt aber für Sektorenauftraggeber, da § 1 Abs. 2 SektVO eine dynamische Verweisung auf die EU-Verordnung enthält.

Gutachten zur Evaluierung der KoPa II-Vereinfachungsmaßnahmen im Vergaberecht veröffentlicht

Die Vereinfachung des Vergaberechts im Rahmen des Konjunkturpakets II der Bundesregierung hat sich bewährt. Das ist das zentrale Ergebnis eines vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) in Auftrag gegebenen Gutachtens von Mai/September 2011. Die Evaluierung sollte eine Wirkungsanalyse der Vereinfachungsregeln mit dem Schwerpunkt im Bereich der Liefer- und Dienstleistungsausschreibungen erstellen und umfasste folgende Fragestellungen: Sind aufgrund der Vereinfachungsregeln Beschleunigungseffekte eingetreten?; Wie hat sich die Markt- und Wettbewerbsstruktur entwickelt?; Haben die Vereinfachungsregelungen zu Wirtschaftlichkeitseffekten geführt?; Wie haben sich die Preise für öffentliche Aufträge entwickelt?; Wirkt sich die Veröffentlichung von Vergaben öffentlicher Aufträge auf die Transparenz des Verfahrens aus?; Wird innovationsorientierter beschafft?

Fazit des Gutachtens: Die vereinfachten Vergaberegeln in 2009 und 2010 wurden von den befragten öffentlichen Auftraggebern überwiegend positiv angenommen. Der überwiegende Anteil der Befragten bestätigte einen positiven Effekt in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit der Auftragsvergaben (Dauer und Kosten). Von den Unternehmen, die öffentliche Aufträge nach den Vereinfachungsmaßnahmen erhielten, wurde dies ebenso wahrgenommen. "Hoflieferantentum" oder Transparenzeinbußen sind nach Einschätzung der Betroffenen nicht eingetreten.

Das vom BMWi in Auftrag gegebene Gutachten finden Sie im Internet unter:
<http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Service/publikationen,did=452274.html>.

Zur EU-Verordnung : http://www.absthessen.de/pdf/Schwellenwerte_2012_und_2013_EU-Verordnung.pdf

Veröffentlichung des 2. und 3. Abschnittes der VOB/A

Am 02.12.2011 wurden im Bundesanzeiger der 2. und 3. Abschnitt der VOB/A veröffentlicht (Bundesanzeiger v. 02.12.2011, S. 4270 und Beilage). Der 2. Abschnitt regelt die Vergabe von Aufträgen, deren Auftragswert oberhalb der EU-Schwellenwerte liegt. Welche Fassung des 2. Abschnittes anzuwenden ist, richtet sich nach der gesetzlichen Vorschrift der VgV. Die VgV schreibt derzeit die Anwendung des 2. Abschnittes in der Fassung 2009 vor. Die VgV soll insofern im Verlauf des kommenden Frühjahrs geändert werden, derzeit wird mit einem Inkrafttreten der Änderung etwa im Mai gerechnet. Erst ab diesem Zeitpunkt darf der heute veröffentlichte 2. Abschnitt angewendet werden.

Der 3. Abschnitt der VOB/A hat nichts mit den bis zum Inkrafttreten der SektVO geltenden Regelungen zu tun. Es handelt sich um eine völlig neue Regelung, mit der die Richtlinie 2009/81/EG für Vergaben in den Bereichen von Verteidigung und Sicherheit umgesetzt werden soll. Auch dieser 3. Abschnitt kann erst angewendet werden, wenn es eine entsprechende gesetzliche Grundlage gibt. Diese Grundlage soll in einer eigenständigen Vergabeverordnung für den Bereich von Verteidigung und Sicherheit geschaffen werden, dies ebenfalls im Frühjahr 2012. Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung ist der neue 3. Abschnitt nicht anzuwenden. Beide Abschnitte der VOB/A werden in einer Gesamtausgabe der VOB als VOB/A 2012 erscheinen voraussichtliches Inkrafttreten April 2012 !

Verteidigung und Sicherheit: Rundschreiben von BMWi und Erlass des BMVBS veröffentlicht

Mit Rundschreiben vom 21.12.2011 informiert das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Vergaberechts für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit und seine Folgen für die Anwendung des GWB, der VgV sowie des Rundschreibens des BMWi vom 26.07.2011. Unter <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/P-R/rundschreiben-inkrafttreten-gesetz-zur-aenderung-des-vergaberechts.property=pdf.bereich=bmwi.sprache=de.rwb=true.pdf> finden Sie das Rundschreiben. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat ebenfalls am 21.12.2011 einen Erlass "Richtlinie 2009/81/EG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit, Interimsregelung für die Vergabe von Bauleistungen bis zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht" veröffentlicht. Den Erlass finden Sie in Kürze unter <http://www.bmvbs.de/SharedDocs/DE/Artikel/B/weitere-erlasse-zum-bauvergaberecht.html>.

Positionspapier des DIHK zu höheren Wertgrenzen in den Bundesländern veröffentlicht

Als Nachwirkung des Konjunkturpakets II haben viele Bundesländer die höheren Wertgrenzen für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen von beschränkten Ausschreibungen oder freihändigen Vergaben über 2010 hinaus für weitere Jahre verlängert. Dies sehen die IHKs bzw. Auftragsberatungsstellen mehrheitlich kritisch, wie sich aus dem Positionspapier des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) ergibt. Insbesondere fehlt es an einer bundeseinheitlichen Festlegung der Wertgrenzen. Das Positionspapier des DIHK finden Sie unter <http://www.abz-bayern.de/abz/inhalte/Aktuelles/News-Archiv/Positionspapier-zu-hoeheren-Wertgrenzen-in-den-Bundeslaendern-veroeffentlicht.html>.

Neues Kennzeichnungsrecht führt zu besserer Energieeffizienz

Die Bundesregierung hat am 20.12.2011 den vom Bundeswirtschaftsministerium vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Energieverbrauchskennzeichnungsrechts beschlossen. Der Gesetzesentwurf setzt die neu gefasste EU-Richtlinie 2010/30/EU über die europaweit einheitliche Kennzeichnung des Energieverbrauchs von Produkten um. Bislang gilt das EU-Effizienzlabel für acht Produktgruppen aus dem Haushaltsgerätebereich sowie für TV-Geräte. Die aus dem Haushaltsgerätebereich bekannte farbige Effizienzskala (grün (A) = sehr effizient, rot (G) = wenig effizient) wird künftig auf weitere, so genannte energieverbrauchsrelevante Produkte ausgedehnt.

Vom Begriff der energieverbrauchsrelevanten Produkten sind Produkte erfasst, die entweder selbst Energie verbrauchen oder mittelbare Auswirkungen auf den Energieverbrauch haben (z.B. Fenster). Die EU-Kommission hat in Vorstudien bis zu 35 Produktgruppen mit hohem Energieeinsparpotential ausgewählt, für die nun schrittweise produktspezifische EU-Verordnungen festgelegt werden sollen. Dazu zählen etwa Heizkessel, Warmwasserbereiter oder gewerbliche Kühlgeräte.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Energie/Energieeffizienz-und-Energieeinsparung/energieeinsparung,did=346484.html>.

Buy-Smart Leitfäden und Leistungsblätter zur Berücksichtigung ökologischer Aspekte

Das von der Berliner Energieagentur koordinierte und mit EU-Mitteln geförderte EU-Projekt „Buy Smart – Green Procurement for Smart Purchasing“ ist nach zweieinhalbjähriger Projektlaufzeit am 31. Oktober 2011 zu Ende gegangen. Aufgabe des Projektes war es, die in den vom Bundesumweltministerium geförderten Vorgängerprojekten „Energy Labels“, „GreenLabelsPurchase“ und „Beschaffung und Klimaschutz“ entwickelten Leitfäden, Leistungsblätter und Berechnungshilfen zu überarbeiten und in E-Procurement Plattformen einzubinden, um die Berücksichtigung von Umweltbelangen in Ausschreibungen so einfach wie möglich und ohne Mehraufwand für die Beschaffer zu gestalten. Die auf der Internetseite nun veröffentlichten Leitfäden "Beschaffung und Klimaschutz" richten sich an öffentliche und private Beschaffungsstellen sowie an Umweltbeauftragte. Sie bieten Unterstützung dabei, ökologische Gesichtspunkte bei der Kaufentscheidung zu berücksichtigen. Ein allgemeiner Leitfaden führt zunächst in die wettbewerbs- und vergaberechtlichen Rahmenbedingungen ein. In den einzelnen Modulen zu verschiedenen Produktgruppen (Beleuchtung, Fahrzeuge, Gebäude, Haushaltsgeräte, IT und Ökostrom) werden sodann die technischen und energiewirtschaftlichen Hintergründe, sowie spezifische Kriterien dargestellt und das Vorgehen bei der Beschaffung beschrieben. Die Leitfäden und Leistungsblätter finden Sie unter <http://www.buy-smart.info/downloads/downloads4>. Beim deutschen Koordinator von Buy Smart, der Berliner Energieagentur GmbH, erhalten Sie Informationen zu Energieeinsparpotenzialen in Gebäuden und Anlagen und Möglichkeiten zur Realisierung von Verbrauchs- und Kostenreduzierungen. Ferner werden Beratungen zu energieeffizienten Rechenzentren (PrimeEnergyIT) und Stadtbeleuchtung (ESOLi) angeboten. Kontakt: Berliner Energieagentur GmbH, Frau Vanessa Hübner, Französische Straße 23, 10117 Berlin, Tel.: 030/293330-0, Fax: 030/293330-93, E-Mail: office@berliner-e-agentur.de, Webseite: www.berliner-e-agentur.de.

Standardleistungsbuch für das Bauwesen (STLB-Bau) überarbeitet

Das Textsystem STLB-Bau des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB) wurde überarbeitet und aktualisiert und steht nun als Version 2011-10 zur Anwendung zur Verfügung. Folgende Leistungsbereiche wurden überarbeitet: Entwässerungskanalarbeiten, Verkehrswegebauarbeiten, Landschaftsbauarbeiten, Betonarbeiten, Fliesen- und Plattenarbeiten, Bodenbelagarbeiten, Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden sowie Nieder- und Mittelspannungsanlagen mit Nennspannungen bis 36 kV. Den Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) zum GAEB vom 07.11.2011 finden Sie unter http://www.gaeb.de/download/Erlass_vom_2011-11-07.pdf.

Deutscher Städtetag übt Kritik an Sekundärzielen im Vergaberecht

Mit dem Vergaberechtsmodernisierungsgesetz im Jahr 2009 kam es zu einschneidenden Änderungen. Seit diesem Zeitpunkt können für die Auftragsausführung zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer hinsichtlich sozialer, umweltbezogener oder innovativer Aspekte gestellt werden, sofern diese in sachlichem Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Allerdings enthalten viele der neuen Landesvergabegesetze Vorgaben - oft in Kombination mit einem branchenunabhängigen Mindestlohn - die vor allem den Mittelstand belasten. Der Deutsche Städtetag kritisierte jüngst diese bürokratielastige Entwicklung. Sie dürfte insbesondere kleine Betriebe davon abhalten, sich an kommunalen Ausschreibungen zu beteiligen.

Quelle: Staatsanzeiger vom 9. September 2011.

Neues Personenbeförderungsgesetz in Sicht

Die Bundesregierung hat einen Entwurf zum neuen Personenbeförderungsgesetz vorgelegt. In diesem werden die Vorgaben der Verordnung (EG) 1370/2007 (VO) umgesetzt. Behörden werden darin zur Veröffentlichung und zu wettbewerblichen Verfahren verpflichtet. Da die Bundesrepublik Deutschland ihrer Pflicht zum Erlass von Übergangsvorschriften nicht nachgekommen war, gelten die Bestimmungen der Verordnung bislang unmittelbar. Tritt das neue Gesetz am 1. Januar 2012 in Kraft, dürfen die Behörden Aufträge bis zum 31. Dezember 2013 ohne Beachtung der Verordnung vergeben. Die Pflicht, die Neuvergabe von Linien ein Jahr vor Auslaufen der Genehmigung europaweit zu veröffentlichen, gewährleistet Transparenz. Der Vorrang eigenwirtschaftlicher Verkehre bleibt bestehen (§§ 8 Abs. 4 S. 1, 8a Abs. 1 PBefG-E). Für die Vergabe gemeinwirtschaftlicher Verkehre, die durch Ausgleichszahlungen finanziert werden, ist das Wettbewerbliche Vergabeverfahren vorgesehen (§ 8b PBefG-E). Der Entwurf hält am Altunternehmerprivileg fest (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 PBefG-E). Der Betrieb von Fernbuslinien soll liberalisiert werden. Eine Verankerung von Direktvergaben fehlt. Direktvergaben an interne Betreiber oder von kleineren Aufträgen nach der Verordnung (Art. 5 Abs. 2, 4 VO) stehen indes unter dem Vorbehalt des nationalen Rechts. An den Voraussetzungen der Verordnung scheiterten bereits zwei Direktvergaben im ÖPNV (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 2. März 2011, VII-Verg 48/10; OLG München, Beschluss vom 22. Juni 2011, Verg 6/11). Die Verkehrsunternehmen besitzen nach dem Entwurf einen Anspruch auf Einhaltung der Bestimmungen, den sie vor den Vergabekammern geltend machen können. Übernommen wird die Informations- und Wartepflicht des Auftraggebers aus §§ 101a, 101b GWB. Der Bundesrat hat den Entwurf am 23. September 2011 behandelt. Bezüglich zahlreicher Details wurden Änderungen am Regierungsentwurf verlangt. Das Plenarprotokoll (TOP 45) kann im Internet eingesehen werden unter:

http://www.bundesrat.de/cln_228/nn_43984/SharedDocs/Downloads/DE/Plenarprotokolle/2011/Plenarprotokoll-886,templateld=raw,property=publicationFile.pdf/Plenarprotokoll-886.pdf.

Entwurf vorgelegt: Regeln für Verteidigungsbeschaffungen

Für die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit, die zukünftig die bereichsspezifischen Besonderheiten bei der Durchführung eines Vergabeverfahrens regeln soll, wird mit dem Gesetz zur Änderung des Vergaberechts für die Bereiche Sicherheit und Verteidigung eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen. Der Erlass einer neuen Verordnung dient der Ausgestaltung der besonderen Anforderungen der Richtlinie 2009/81/EG an das Vergabeverfahren bei der Beschaffung verteidigungs- und sicherheitsrelevanter Güter. Der Gesetzentwurf ist mit der Drucksache 17/7275 am 5. Oktober 2011 veröffentlicht worden und kann im Internet eingesehen werden unter:

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/072/1707275.pdf>.

Der Bundesrechnungshof rügt die Lockerung des Vergaberechts durch das KoPa II

Anders der Bundesrechnungshof (BRH). Laut einem dem Handelsblatt vorliegenden nichtöffentlichen Bericht des BRH an den Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages hätten die Vergaberechtslockerungen zu Einschränkungen des Wettbewerbs und der Transparenz geführt, die in keinem angemessenen Verhältnis zu ihren wenigen Vorteilen stünden. Der BRH bewertete in seinem Bericht die Auftragsvergabe bei Dienstleistungen und Lieferungen durch die Bundesverwaltung nach dem „Beschleunigungserlass“. Fazit: Mehr als 80 Prozent der Aufträge wurden freihändig vergeben. Dieses Verfahren sei bevorzugt gewählt worden. Zwar habe die Prüfung keine Anhaltspunkte für konkrete Korruptionfälle oder erhöhte Beschaffungspreise ergeben, Insgesamt hätten die Vergaberechtslockerungen aber „nur wenige“ und zudem vorwiegend „gefühlte“ Vorteile gebracht. So sei die Zeitersparnis laut Vergabestellen gering gewesen. „Der Bundesrechnungshof hält es aufgrund seiner Prüfungserkenntnisse für sachgerecht, dass der Bund die Vergaberechtslockerungen nicht verlängert hat“, so der Bericht. [Quelle: Artikel „Rechnungshof rügt Lockerung des Vergaberechts“ im Handelsblatt online vom 03.10.2011,

<http://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/rechnungshof-ruegt-lockerung-des-vergaberechts/4681760.html>]

Untersuchung des Bundesumweltamtes zur umweltfreundlichen Beschaffung

Das Öko-Institut hat im Auftrag des Bundesumweltamtes eine Übersicht über die derzeit auf Länderebene bestehenden Regelungen zur Förderung einer umweltfreundlichen Beschaffung und den Grad der Berücksichtigung umweltfreundlicher Beschaffung in den Deutschen Bundesländern erstellt. In seinem Bericht vom März 2011 kommt das Institut zu dem Ergebnis, dass es bis auf wenige Ausnahmen an verbindlichen Regelungen der Landesgesetzgeber zur umweltfreundlichen Beschaffung fehlt und insofern Nachholbedarf besteht. In den meisten Landesabfallgesetzen finde sich lediglich eine Soll-Vorschrift zur umweltfreundlichen Beschaffung. Deren Berücksichtigung stünde damit im Ermessen der jeweiligen Vergabestelle. Zudem seien Vorgaben in Vergabehandbüchern oft abstrakt gestaltet und nicht genügend konkretisiert. Ferner bleibe offen, ob sie in der Vergabepaxis bekannt sind und umgesetzt werden. Wo konkrete Regelungen bestünden, umfassten diese nur einige wenige Produktgruppen. Jedoch gäbe es auch positive Beispiele: So verfügten die Länder Berlin, Bremen und Hamburg bereits über ein eigenes Vergabegesetz, das Grundsätze und Ziele benennt und verbindlich vorgibt. Die Empfehlung des Öko-Instituts ist, bestehende gesetzliche Vorgaben weiter zu konkretisieren und den Vergabeverantwortlichen einen praktischen Leitfaden für Ausschreibung, Bewertung und Zuschlagserteilung an die Hand zu geben.

Den ausführlichen Bericht finden Sie unter <http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/4160.pdf>.

Grüne stellen Große Anfrage zu öffentlicher Beschaffung durch die Bundesregierung

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat am 18.10.2011 eine große Anfrage über die Öffentliche Beschaffung durch die Bundesregierung nach sozialen, ökologischen und entwicklungspolitischen Kriterien in den Bundestag eingebracht. Hintergrund der Anfrage ist Folgender: Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts vom April 2009 sei die Bundesregierung erstmals ihrer Verpflichtung nachgekommen, auch in Deutschland grundlegende Rechtssicherheit für die Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien in der öffentlichen Beschaffung herzustellen. Dies schaffe aber nur die Möglichkeit für eine faire Beschaffung, sichere jedoch nicht deren erfolgreiche Umsetzung. Bislang gäbe es bspw. keinerlei Hinweise für eine Aufnahme von sozialen oder entwicklungspolitischen Zielsetzungen in eine mögliche Neuauflage der für Bundesministerien geltenden und 2012 auslaufenden Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung. Die Bundesregierung übernehme durch die Beschaffung der Bundesministerien eine Vorbildfunktion. Mit einer konsequenten Anwendung einer effizienten, ökologischen, sozialen und entwicklungspolitischen Kriterien verpflichteten Beschaffung und einem transparenten Informationssystem könnte die Bundesregierung den Ländern und Kommunen einen vereinfachten Einstieg in ein faires Beschaffungswesen ermöglichen.

Die Anfrage, die weitere Maßnahmen seitens der Bundesregierung aufklären soll, enthält einen Fragenkatalog von insgesamt 57 Fragen und ist zu finden unter <http://dip.bundestag.de/btd/17/074/1707426.pdf>.

Recht

Sind Berufsverbände öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 98 Nr. 2 GWB?

Das OLG Düsseldorf hat dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob eine Einrichtung des öffentlichen Rechts (hier: Berufskammer) "überwiegend vom Staat finanziert" ist bzw. hinsichtlich „ihrer Leitung der Aufsicht durch den Staat“ unterliegt, wenn der Einrichtung durch Gesetz die Befugnis zur Beitragserhebung bei ihren Mitgliedern eingeräumt wird, das Gesetz aber weder die Beiträge der Höhe nach noch die mit dem Beitrag zu finanzierenden Leistungen dem Umfang nach festsetzt, die Gebührenordnung aber der Genehmigung durch den Staat bedarf?

Die Ärztekammer Westfalen hatte europaweit verschiedene Dienstleistungen im Zusammenhang mit seinem Mitteilungsblatt ausgeschrieben. Die Vergabekammer hatte im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens angenommen, dass die Ärztekammer als berufsständische rechtsfähige öffentlich-rechtliche Kammer, in welcher die in Westfalen niedergelassenen Ärzte kraft Gesetzes Mitglieder sind, als öffentliche Auftraggeberin im Sinne des § 98 Nr. 2 GWB anzusehen ist.

Das OLG überprüfte nun, ob die Ärztekammer als öffentliche Auftraggeberin anzusehen ist. Dabei ging es davon aus, dass die Ärztekammer "im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art" und nicht lediglich Aufgaben zugunsten ihrer Mitglieder erfüllt. Jedenfalls dienten die im Heilberufsgesetz NRW (HeilBerG NRW) genannten Aufgaben (auch) dem Allgemeininteresse und seien auch nichtgewerblicher Art.

Noch nicht abschließend geklärt sei in der Rechtsprechung des EuGHs jedoch, unter welchen Umständen eine mittelbare staatliche Finanzierung durch gesetzliche Begründung eines Beitragserhebungsrechts für die Bejahung eines hinreichenden staatlichen Einflusses ausreicht.

Der EuGH habe bisher eine die Auftraggebereigenschaft begründende mittelbare staatliche Finanzierung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nur dann bejaht, wenn der Staat entweder den Beitrag dem Grunde und der Höhe nach selbst festlegt (so die Fallgestaltung im Urteil zum Bayerischen Rundfunk) oder doch derart maßgeblich – durch genaue Beschreibung der von der juristischen Person zu erbringenden Leistungen sowie durch die Vorschriften über die Bemessung der Beitragshöhe - beeinflusst, dass die juristische Person bei der Festsetzung der Gebühr nur noch einen geringen Spielraum hat. Diese Voraussetzungen für eine Bejahung der Auftraggebereigenschaft lägen bei der Ärztekammer nicht vor. Das Land Nordrhein-Westfalen habe der Ärztekammer zwar im HeilBerG NRW das Recht zur Beitragserhebung bei ihren Mitgliedern gewährt. Die Höhe des Beitrages werde jedoch durch das Gesetz selbst nicht festgelegt. Anders als bei gesetzlichen Krankenkassen sei der Katalog der Aufgaben der Ärztekammer in ihrem Umfang und der Art der Aufgabenerfüllung auch nicht derart vorgegeben, dass die Festsetzung der Beitragshöhe durch die Ärztekammer praktisch nur in engem Rahmen stattfinden könnte. Vielmehr stünde ihr bei der Ausfüllung der Aufgaben ein umfassender Beurteilungsspielraum zu, der sich dann auch in einem von ihr selbst beeinflussbaren Finanzbedarf und damit auch der Beitragshöhe niederschläge. Die Ärztekammer könne weitgehend selbst bestimmen, mit welchem Aufwand sie ihre Aufgaben betreibt. Zwar bedürfe die Gebührenordnung nach dem HeilBerG NRW der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die dabei aber nur – soweit ersichtlich – eine ausgeglichene Haushaltsführung sicherstellen solle. Damit erreiche die staatliche Präjudizierung der Beitragshöhe bei weitem nicht die Stringenz wie bei gesetzlichen Krankenkassen.

Der Senat könne den zitierten Ausführungen des EuGHs jedoch nicht mit Sicherheit entnehmen, dass die dort bejahten Merkmale in jedem Falle für die Begründung der Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber erforderlich sind. Eine Vorlage an den EuGH sei schließlich nicht deswegen entbehrlich, weil Berufsverbände in Anhang III der Richtlinie 2004/18/EG unter "III. Bundesrepublik Deutschland", Gliederungspunkt 1.1. "berufsständische Vereinigungen (... Ärzte...kammern)" aufgeführt sind. Diese Einordnung sei nicht bindend (so auch EuGH, Urteil vom 11.06.2009, C-300/07 – Oymanns, Rd-Nr. 41 ff).

Den Beschluss des OLG Düsseldorf vom 05.10.2011 (Az. Verg 38/11) finden Sie unter

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2011/VII_Verg_38_11beschluss20111005.html.

Zur Aufklärungspflicht bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten

Das OLG Celle hat mit Beschluss vom 17.11.2011 (Az. 13 Verg 6/11) festgehalten, dass Angebote, die in einem auffälligen Missverhältnis zur Leistung stehen, zwar grundsätzlich auszuschließen sind. Ein Ausschluss könne jedoch erst erfolgen, nachdem der Auftraggeber dem Bieter Gelegenheit zur Aufklärung gegeben hat. Dabei habe der Auftraggeber jedoch erst dann eine Aufklärungspflicht, wenn ein Angebot im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig erscheint. Ab wann dies der Fall ist, sei in Rechtsprechung und Literatur umstritten. Nach mehrheitlicher Auffassung der Vergabesenate bestehe eine Aufklärungspflicht ab einer Abweichung von 20 % zum nächsthöheren Angebot. Die Auftraggeberin hatte europaweit die Erbringung bestimmter Rettungsdienstleistungen ausgeschrieben. Das Gebot, welches den Zuschlag erhalten sollte, hatte einen Abstand zu dem nächsthöheren Gebot von rund 13 %. Die Auftraggeberin hatte ihren Beurteilungsspielraum dahingehend ausgeübt, dass nach ihrer Einschätzung das Angebot des Bestbietenden nicht als ungewöhnlich niedrig anzusehen und deshalb eine weitere Überprüfung nicht erforderlich war. Da das nächsthöhere Angebot im Vergleich zur bestbietenden um 13,08 % höher lag und damit die Aufgreifschwelle von 20 % nicht erreicht wurde, sei ein auskömmliches Angebot indiziert. Das OLG Celle hielt fest, dass die Auftraggeberin deutlich gemacht habe, dass sie das Angebot der Bestbietenden nicht als „ungewöhnlich niedrig“ einschätze und dementsprechend ein Missverhältnis zwischen Preis und Leistung nicht vorliege. Sie habe damit ihren Beurteilungsspielraum im Hinblick auf die Aufgreifschwelle nicht sachwidrig ausgeübt.

Die Entscheidung des OLG Celle finden Sie unter <http://app.olg-ol.niedersachsen.de/efundus/volltext.php4?id=5813&ident>.

Meinungsstreit über das Verbot des „Ungewöhnlichen Wagnisses“ bei VOL-Ausschreibungen

OLG Dresden 2. August 2011 (Az.: WVerG 4/11), § 97 Abs. 1 und 2 GWB

Vergabekammer des Bundes 24. Mai 2011 (Az. VK 1 - 45/11), § 8 VOL/A-EG, § 8 Abs. 1 VOL/A-EG, § 97 Abs. 1, Abs. 2 GWB

OLG Düsseldorf Beschluss vom 19. Oktober 2011 Az. VII-Verg 54/11

Drei neuere Entscheidungen zweier Oberlandesgerichte und der Vergabekammer des Bundes beschäftigen sich mit dem Thema des „ungewöhnlichen Wagnisses“ bei VOL-Ausschreibungen. Die Entscheidungen ergingen vor dem Hintergrund, dass mit der letzten Vergaberechtsreform die in § 8 Nr.1 Abs. 3 VOL/A 2006 enthaltene Regelung des ungewöhnlichen Wagnisses ersatzlos gestrichen wurde. Dem Auftragnehmer sollte danach kein ungewöhnliches Wagnis für Umstände und Ereignisse aufgebürdet werden, auf die er keinen Einfluss hat und deren Einwirkung auf die Preise und Fristen er nicht im Voraus schätzen kann. In der VOB hingegen wurde in § 7 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A die Vorschrift aufrechterhalten. Die Entscheidungsträger hatten sich nun mit der Frage zu beschäftigen, ob und inwieweit Bieter von Seiten der Auftraggeber Wagnisse auferlegt werden können und wo die Grenze zu ungewöhnlichen Wagnissen verläuft. Hierbei kommen sie zu unterschiedlichen Ergebnissen.

Der Vergabesenat des OLG Dresden hat am 2. August 2011 (Az.: WVerG 4/11) in einem Fall entschieden, in dem es um die europaweite Ausschreibung von 18.000 Tonnen Streusalz für die Dauer von zwei Jahren ging, wobei einerseits jedoch seitens des ausschreibenden Landkreises keine Abnahmeverpflichtung bestand, andererseits der Bieter strafbewehrt verpflichtet wurde, im Bedarfsfall innerhalb von 48 Stunden ab Bestellung eine tägliche Mindestlieferungsmenge von 125 t Streusalz liefern zu können. Unklar war nun, ob dies gegen das Verbot der Aufbürdung eines ungewöhnlichen Wagnisses verstößt. Das OLG Dresden hat sich dafür ausgesprochen, dass es auch im Bereich der VOL/A nach wie vor nicht erlaubt ist, Bieter mit unzumutbaren Risiken zu belasten. Dies folge aus den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Transparenz, welche in § 97 Abs. 1 und 2 GWB festgehalten sind. Schwankungen im Vertrieb von Streusalz seien zwar ein branchentypisches Wagnis. Es stelle jedoch eine nicht mehr hinnehmbare Unsicherheit in der Preiskalkulation der Bieter dar, wenn diese Einheitspreise pro Tonne für eine Menge von 18.000 Tonnen kalkulieren und anbieten müssen, ohne zu wissen, ob und wenn ja in welcher Menge tatsächlich Tausalz vom Auftraggeber abgenommen wird. Wenn der Auftraggeber einen konkreten Bedarf nicht voraussehen und entsprechend mitteilen könne, sei es ihm zumindest zuzumuten, belastbare Erfahrungsdaten bezüglich des Streusalzverbrauchs in den vergangenen Jahren mitzuteilen. Zudem sei hier dem Auftraggeber auch der Abschluss einer Rahmenvereinbarung verwehrt, denn auch in diesem Fall gelte das Verbot der Aufbürdung eines ungewöhnlichen Wagnisses. Die Entscheidung des OLG Dresden ist bislang nicht frei zugänglich (Quellen: JURIS / Beck-Online), wird aber u. a. im Vergabeblog besprochen, zu finden unter

<http://www.vergabeblog.de/2011-10-26/olg-dresden-streusalzvergabe-keine-abwälzung-des-wetterbedingten-bedarfsrisikos-auf-die-bieter-beschluss-v-02-08-2011-wverg-411/>).

Die Vergabekammer des Bundes hatte in einer Entscheidung am 24. Mai 2011 (Az. VK 1 - 45/11) zur Vergabe berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen bereits festgehalten, dass § 8 VOL/A-EG im Gegensatz zu seiner Vorgängervorschrift § 8 VOL/A 2006 zwar keine explizite Regelung mehr enthalte. Da der öffentliche Auftraggeber jedoch weiterhin gemäß § 8 Abs. 1 VOL/A-EG zu einer eindeutigen und erschöpfenden Leistungsbeschreibung verpflichtet sei, die alle Bieter im gleichen Sinne verstehen müssen und daher miteinander vergleichbare Angebote zu erwarten sind, sei weiterhin als vergaberechtswidrig anzusehen, wenn für die Angebotskalkulation den Bietern ungewöhnliche Wagnisse aufgebürdet werden, die zu einer hinreichend unsicheren Kalkulationsgrundlage führen und damit eine Vergleichbarkeit der Angebote nicht mehr gegeben ist. Insofern sei zu beachten, dass § 8 Abs. 1 VOL/A-EG auch eine konkrete Ausprägung des allgemeinen Wettbewerbsgrundsatzes des § 97 Abs. 1 GWB und des Gleichbehandlungsgebots des § 97 Abs. 2 GWB darstelle und dass es dementsprechend auch um den Schutz eines fairen Wettbewerbs gehe, der nur auf der Basis vergleichbarer Angebote gewährleistet sei. Die Entscheidung der Vergabekammer des Bundes finden Sie unter

<http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/download/pdf/Vergabe/Vergabe11/VK1-45-11.pdf>.

Das OLG Düsseldorf hat in einem ganz ähnlichen Fall entschieden (Beschluss vom 19. Oktober 2011, Az. VII-Verg 54/11), kommt aber zu einem anderen Ergebnis. Es hält fest, dass das Verbot der Auferlegung eines ungewöhnlichen Wagnisses formal kein Rechtsgrundsatz mehr sei. Ob der Grundsatz in der Sache – ganz oder teilweise – noch fortbestehe, hänge davon ab, ob und inwieweit er anderen – weiter geltenden – Rechtsvorschriften immanent sei. Die in § 8 Abs. 1 EG VOL/A enthaltene eindeutige und erschöpfende Beschreibung der Leistung durch den Auftraggeber solle lediglich dazu führen, dass der vom Auftragnehmer geschuldete Erfolg oder die von ihm zu erbringende Dienstleistung klar beschrieben ist, alle Bieter wissen, was sie anbieten sollen, und der Auftraggeber die Angebote miteinander vergleichen kann, weil sie inhaltlich nicht wesentlich voneinander abweichen. Diese Anforderungen hätten jedoch mit der Frage, ob bestimmte Risiken auf den Auftragnehmer verlagert werden können, unmittelbar nichts zu tun. Ein Verstoß gegen § 97 Abs. 1 GWB, wonach die Beschaffung "im Wettbewerb" zu erfolgen hat, könne nur bei Vergabeunterlagen bestehen, bei denen deren Inhalt dazu führt, dass nur noch ein Unternehmen oder wenige Wirtschaftsteilnehmer ein Angebot einreichen können, weil die Risiken für einen erheblichen Teil der Unternehmen nicht tragbar sind. Auch stünde § 97 Abs. 2 GWB der Ausschreibung nicht entgegen.

Sofern die Leistungen und auch die übrigen Vertragsbestandteile so klar beschrieben sind, dass sie vom Bieter einheitlich verstanden werden müssen, und insbesondere das sie treffende Risiko hinreichend deutlich dargestellt ist, würden die Vergabeunterlagen nicht gegen den Grundsatz der Transparenz verstoßen. Auch eine Unzumutbarkeit hat das OLG Düsseldorf verneint. Schließlich habe der Gesetzgeber mit der Rahmenvereinbarung gerade ein Instrument geschaffen, bei dem dem Auftragnehmer Ungewissheiten über die tatsächlich abgefragte Menge auferlegt werden können. Zu einer Vorlage an den Bundesgerichtshof aufgrund der Abweichung zum Urteil des OLG Dresden hat sich das OLG Düsseldorf nicht veranlasst gesehen.

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf finden Sie unter
http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2011/VII_Verg_54_11beschluss20111019.html .

Praxistipp:

Auftraggebern ist zu empfehlen, ihre Ausschreibungsunterlagen so zu gestalten, dass Bieter ihr Kalkulationsrisiko klar abschätzen können und dass es bei einem beherrschbaren Risiko bleibt. Durch eindeutig und erschöpfende Leistungsbeschreibungen, zumutbare Vertragsbedingungen und die Angabe von Erfahrungswerten aus der Vergangenheit bei unklaren Abnahmemengen können Auftraggeber beispielsweise das Risiko minimieren, wegen einer im Nachprüfungsverfahren festgestellten Aufbüdung eines ungewöhnlichen Wagnisses das Vergabeverfahren wiederholen zu müssen. Bei Lieferleistungen kann sich der Auftraggeber durch die Bestimmung einer Mindestabnahmepflicht absichern. Diese Maßnahmen haben auch positive Auswirkungen auf das Bieterverhalten es werden sich mehr Bieter an einer Ausschreibung beteiligen, wenn für sie das Kalkulationsrisiko von Anfang an überschaubar ist.

Oberlandesgericht Karlsruhe zu Eignungs- und Zuschlagskriterien

Oberlandesgericht Karlsruhe Beschluss (20. Juli 2011 (15 Verg 6/11))

Fall:

Für Klarheit bei der Abgrenzung von Eignungs- und Zuschlagskriterien hat ein Beschluss des Oberlandesgerichtes Karlsruhe gesorgt (20. Juli 2011 (15 Verg 6/11)). Die Richter stellten klar, dass allein entscheidend ist, ob das jeweilige Kriterium seinem Inhalt und Kerngehalt nach zur Beurteilung des Anbieters oder der angebotenen Leistung dient. Es handelte sich um eine europaweite Vergabe von Postdienstleistungen im offenen Verfahren. Bei der Bewertung der Angebote sollten der Preis mit einer Gewichtung von 60 Prozent und die Qualität mit einer Gewichtung von 40 Prozent berücksichtigt werden. Dabei hatte die Vergabestelle vor, in die Gewichtung der Qualität des Angebots das Personalkonzept eines Bieters zu 20 Prozent einfließen zu lassen. In dem Personalkonzept sollten Auswahl und Qualifikation der Mitarbeiter und die Kundenbetreuung vor Ort dargestellt werden. Verlangt wurden darüber hinaus mindestens zwei Referenzen, die hinsichtlich des Auftraggebers, des Beförderungsgegenstands sowie des Umfangs vergleichbar mit den ausgeschriebenen Leistungen sein mussten. Ein Unternehmen rügte, dass diese Kriterien unzulässige Zuschlagskriterien seien. Nachdem seiner Rüge nicht abgeholfen wurde, leitete das Unternehmen ein Nachprüfungsverfahren ein. Die Vergabestelle sah den Nachprüfungsantrag als unzulässig an, da die Rügen verspätet erfolgt seien. Die beanstandeten Vergabefehler seien bereits aus den Vergabeunterlagen erkennbar gewesen und hätten daher spätestens bis zum Ablauf der Angebotsfrist gerügt werden müssen.

Entscheidung:

Dieser Argumentation folgt das Gericht nicht. Die Antragstellerin habe ihre Rügen nicht verspätet erhoben. Das Verbot, Eignungs- und Zuschlagskriterien zu vermengen, sei zwar gefestigte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) und auch des Bundesgerichtshofes (BGH). Die Entscheidungen seien jedoch so neu, dass ihre Verbreitung als allgemeines Wissen noch nicht vorausgesetzt werden könne. Der gerügte Vergabeverstöß war daher nicht bereits aus den Vergabeunterlagen "erkennbar" und also auch nicht bis zur Abgabe der Angebote zu rügen. Auch in der Sache blieb die sofortige Beschwerde der Vergabestelle ohne Erfolg. Referenzen eines Unternehmens seien klassische Eignungsnachweise - nichts anderes gelte für die "Beschreibung des angewendeten Personalkonzepts".

Auch dieses Kriterium beziehe sich in erster Linie auf die Erfahrung und Qualifikation der Mittel eines Bieters (hier des Personals), um eine ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags zu gewährleisten. Als Eignungskriterium dürfe es daher keine Verwendung als Zuschlagskriterium finden. Der Beschluss des OLG Karlsruhe kann im Internet unter Rechtsprechung / Erweiterte Suche nach Eingabe des Aktenzeichens abgerufen werden unter:

<http://www.landesrecht-bw.de>

Waffengleichheit durch Urteil des Bundesgerichtshofs

Bundesgerichtshofs (Az.: X ZR 143/10)

Ein Urteil des Bundesgerichtshofs (Az.: X ZR 143/10) ist dabei, die Kräfte zwischen Bieter und Vergabestellen zu verschieben. In der Vergangenheit mussten Unternehmen darlegen, dass aufgrund von Verstößen gegen vergaberechtliche Regeln die Zuschlagschancen vereitelt wurden. Selbst ein erfolgreiches Nachprüfungsverfahren zog in aller Regel nur nach sich, dass bestimmte Verfahrensschritte wiederholt werden müssen. Eine Garantie für die Auftragserteilung war dies nicht. Der auf Verstöße des öffentlichen Auftraggebers gegen Vergabevorschriften gestützte Schadenersatzanspruch des Bieters ist nach der Kodifikation der gewohnheitsrechtlichen Rechtsfigur der culpa in contrahendo durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz nicht mehr daran geknüpft, dass der klagende Bieter auf die Einhaltung dieser Regelungen durch den Auftraggeber vertraut hat, sondern es ist dafür auf die Verletzung von Rücksichtnahmepflichten durch Missachtung von Vergabevorschriften abzustellen. Danach macht sich der Auftraggeber allein deshalb schadenersatzpflichtig, wenn im Vergabeverfahren gegen die Pflicht verstoßen wird, auf die Interessen der Bieter Rücksicht zu nehmen. Ein Anspruch auf Erstattung der anwaltlichen Beratungskosten, die einem Bieter entstanden waren, weil der die Vergabeunterlagen des Auftraggebers überprüfen ließ, ist durch die Richter bestätigt worden. Das Urteil des BGH kann im Internet eingesehen werden unter

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&az=X%20ZR%20143/10&nr=57031>

International

AUS DER EU

Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit

Im Allgemeinen gilt das EU-Vergaberecht gleichermaßen für die Auftragsvergabe an öffentliche und private Auftragnehmer. Statt einer Vergabe an einen externen Auftragnehmer können öffentliche Stellen jedoch entscheiden, ihre im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben mit ihren eigenen Mitteln und in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen zu erfüllen. Diese Zusammenarbeit fällt unter gewissen Bedingungen nicht unter das EU-Vergaberecht. Da öffentliche Stellen nicht immer wissen, ob und unter welchen Bedingungen die EU-Vorschriften für die Auftragsvergabe Anwendung finden, hat die EU die Mitgliedstaaten dazu konsultiert, welche weiteren Maßnahmen notwendig sind. Die Arbeitsunterlage, welches nun zum Download bereit steht, soll einen umfassenden Überblick über die bestehende Rechtsprechung des Gerichtshofs vermitteln. Die Rechtsprechung wird konsolidiert und zusammengefasst, und es werden Schlussfolgerungen daraus gezogen, soweit die Urteile des Gerichtshofs dies zulassen. Es werden keine neuen Vorschriften oder Anforderungen festgelegt.

Ziel des Arbeitspapiers ist es, zu einem besseren Verständnis und einer besseren Anwendung des bestehenden Rechtsrahmens beizutragen. Analysiert werden insbesondere die sog. Inhouse-Vergabe sowie horizontale Kooperationen. Das Dokument ist zum Nutzen aller Akteure im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe gedacht, insbesondere der öffentlichen Behörden auf allen Verwaltungsebenen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Arbeitsunterlage um ein vorläufiges Dokument der Kommissionsdienststellen handelt, das für die Kommission in keiner Weise bindend ist. Die Auslegung des EU-Rechts bleibt in jedem Fall Sache des Europäischen Gerichtshofs.

Die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über die Anwendung des EU-Vergaberechts auf Beziehungen zwischen öffentlichen Auftraggebern (öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit) - SEC(2011)1169 finden Sie unter

http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/docs/public_public_cooperation/sec2011_1169_de.pdf .

EU-Regeln zur Vergabe öffentlicher Aufträge sollen revidiert werden

Das EU-Parlament hat Ende Oktober beschlossen, dass die EU-Regeln zur Vergabe öffentlicher Aufträge revidiert werden sollen, um kleineren Unternehmen die Teilnahme zu erleichtern. Zudem sollen öffentliche Auftraggeber Angebote nicht nur auf Grundlage des niedrigsten Preises auswählen, sondern auch den innovativen, sozialen und ökologischen Mehrwert berücksichtigen. Die Kommission wird bis Ende des Jahres einen diesbezüglichen Gesetzesvorschlag vorlegen. Die Teilnahme an Ausschreibungen sei heute aufgrund der Regeln des öffentlichen Vergaberechts oft mühsam und kostspielig. Vorgeschlagen wurde daher ein "elektronischer Vergabeausweis", durch den der notwendige Verwaltungsaufwand für Überprüfungen für Unternehmen verringert wird. Er soll als Nachweis gelten, dass das jeweilige Unternehmen EU-Regeln des öffentlichen Vergaberechts einhält. Ferner schlagen die Abgeordneten vor, sich am Anfang des Bewerbungsverfahrens mit Selbst-Erklärungen zur Einhaltung der EU-Vorgaben zu begnügen und Originalunterlagen nur von den auf der Shortlist aufgeführten oder erfolgreich ausgewählten Unternehmen zu verlangen. Zudem fordern die Abgeordneten, durch eine stärkere Unterteilung von Aufträgen KMU eine größere Chance zum Bieten zu geben. Die Kommission soll auch bewerten, ob weitere Regeln für die Vergabe von Unteraufträgen erforderlich sind. Zudem soll das Kriterium des niedrigsten Preises ersetzt werden durch das Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots in Bezug auf die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Vorzüge, unter Einbeziehung der gesamten Lebenszykluskosten für die jeweiligen Waren, Dienstleistungen und Arbeiten. Dies gelte namentlich für Krankenhäuser, Einrichtungen der Seniorenbetreuung, Schulen und Kindergärten, wo Qualität und Produktion eine wichtige Rolle spielen. Die Antragsteller würden so zu innovativen Lösungsvorschlägen befähigt und kleine Unternehmen wären vielleicht besser gestellt, wenn die Kriterien erweitert und Alternativangebote (oder Varianten) systematisch zugelassen würden. Das öffentliche Vergaberecht würde damit die Innovation antreiben und helfen, die Ziele der EU-2020-Strategie zu erreichen. Schließlich fordern die Abgeordneten die Kommission auf, die geeignete Höhe von Schwellen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge neu zu bewerten und sie gegebenenfalls anzuheben.

[Quelle: Pressemitteilung des EU-Parlaments vom 25.10.2011, zu finden unter http://www.europarl.europa.eu/pdfs/news/expert/infopress/20111025IPR30224/20111025IPR30224_de.pdf]

Vertragsverletzungsverfahren – EU mahnt fairen Zugang zu Abfallbeseitigungsauftrag an

Die Europäische Kommission hat Deutschland Ende September aufgefordert, bei der Vergabe eines Abfallbeseitigungsauftrags in Sachsen-Anhalt die EU-Rechtsvorschriften zur öffentlichen Beschaffung zu beachten. Dadurch würde sichergestellt, dass auch andere Abfallentsorgungsunternehmen sich um diesen Auftrag bewerben können und die deutschen Steuerzahler eine preiswertere Leistung erhalten. 2002 hat die frühere Verwaltungsgemeinschaft Sangerhausen – die heute mit dem Mansfelder Land dem Landkreis Mansfeld-Südharz angehört – ohne Ausschreibungsverfahren einen Abfallentsorgungsvertrag mit einem öffentlich-privaten Unternehmen geschlossen. 2004 erhielt dasselbe Unternehmen den Zuschlag für einen Auftrag des Mansfelder Lands, diesmal jedoch im Anschluss an ein EU-weites Ausschreibungsverfahren. 2007 wurden Sangerhausen und das Mansfelder Land im Landkreis Mansfeld Südharz vereint und hielten nun 75 % des Unternehmens, das den Abfallentsorgungsauftrag ausführt. Die Aufträge laufen bis 2015 beziehungsweise 2017.

Allerdings verkaufte der Landkreis 2009 seine gesamte Beteiligung an dem Unternehmen an ein anderes privatwirtschaftliches Unternehmen. Nach eindeutiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs müssen öffentliche Aufträge – ggf. erneut – ausgeschrieben werden, wenn sie gegenüber dem ursprünglichen Auftrag in wesentlicher Weise geändert wurden. Die Kommission ist der Auffassung, dass angesichts der Beteiligung des neuen Eigentümers am Auftragsmanagement der Eigentümerwechsel des auftragnehmenden Abfallentsorgungsunternehmens eine neue Auftragsvergabe darstellt. Deshalb müsse der Auftrag nach Ansicht der Kommission im Einklang mit den EU-Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen erneut Gegenstand eines offenen und durch Wettbewerb gekennzeichneten Ausschreibungsverfahrens sein. Die Aufforderung der Kommission an Deutschland ergeht in Form einer mit Gründen versehenen Stellungnahme als zweite Stufe des EU-Vertragsverletzungsverfahrens. Teilt Deutschland nicht innerhalb von zwei Monaten mit, welche Maßnahmen zur Einhaltung der EU-Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen getroffen wurden, so kann die Kommission den Europäischen Gerichtshof in dieser Angelegenheit anrufen. Die Pressemitteilung der EU-Kommission vom 29.09.2011 finden Sie unter

[http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/11/1116&format=HTML&aged=0&language=de&guiLanguage=de.](http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/11/1116&format=HTML&aged=0&language=de&guiLanguage=de)

Bekanntmachung eines Antrags gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2004/17/EG

Bei der EU-Kommission ist am 26. Oktober 2011 ein Antrag gemäß Artikel 30 Abs. 5 der Richtlinie 2004/17/EG eingegangen. Der vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. im Namen der öffentlichen Auftraggeber des Sektors gestellte Antrag betrifft die Erzeugung und den Großhandelsverkauf von Strom in Deutschland. Gemäß Artikel 30 Abs. 1 findet die Richtlinie 2004/17/EG keine Anwendung, wenn die betreffende Tätigkeit auf Märkten mit freiem Zugang unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist. Die Bewertung des Sachverhalts erfolgt ausschließlich im Sinne der Richtlinie 2004/17/EG und unbeschadet der Anwendung der Wettbewerbsregeln. Die Kommission muss binnen drei Monaten über diesen Antrag entscheiden. Diese Frist läuft am 27. Januar 2012 ab, kann aber gegebenenfalls um drei Monate verlängert werden. Die Mitteilung der EU-Kommission vom 18.11.2011 finden Sie unter

[http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2011:337:0007:0007:DE:PDF.](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2011:337:0007:0007:DE:PDF)

BRASILIEN

Brasilien lockt mit Wachstum, öffentlichen Investitionen und großen Sportereignissen

Nach Einschätzung von Außenwirtschaftsspezialistin Gabriele Vetter von der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern wird Südamerika für Bayerns Wirtschaft immer interessanter. „Nicht ohne Grund ist Bayerns Wirtschaftsstaatssekretärin Katja Hessel derzeit in Begleitung einer hochrangigen 36-köpfigen Wirtschaftsdelegation in Brasilien unterwegs. Brasilien ist schon heute einer der entscheidenden Export-Wachstumsmärkte unserer Wirtschaft und bietet viele attraktive Auftragschancen“, erklärt die IHK-Fachfrau. Vetter verweist hier auf die beeindruckende Statistik, demnach sind Bayerns Ausfuhren nach Brasilien von 2009 auf 2010 um 55 Prozent gestiegen. Mit einem Handelsvolumen von 1,9 Milliarden Euro im Jahr 2010 ist Brasilien der wichtigste Handelspartner Bayerns in Lateinamerika. Ähnlich wie Hessel glaubt auch Vetter, dass die Mega-Sportereignisse wie die Fußballweltmeisterschaft 2014 und die Olympischen Spiele 2016 in Rio de Janeiro dem Land einen weiteren Schub geben werden. „Diese Großveranstaltungen bieten unseren Firmen aus den einschlägigen Branchen gute Chancen, zumal etliche von ihnen das Gütesiegel Fußball-WM 2006 tragen“, meint Vetter. Gefragt seien neben Stadiontechnik vor allem Ingenieurleistungen, Sicherheits-, Verkehrs- und Logistik-Know-how sowie Tourismus- und Hotelmanagement. Zudem könnten auch bayerische Firmen vom brasilianischen Konjunkturprogramm „PAC“ profitieren, das vor allem den Bausektor und dessen Zulieferindustrie fördern soll. Attraktiv ist Brasilien ferner

laut Vetter auch für Firmen aus den Branchen Energie, Energieeffizienz und Umwelttechnik. Um die drohende Energielücke zu schließen, investiert die Regierung in klassische und erneuerbare Quellen und setzt auf Hochtechnologie aus dem Ausland. Ihre Ansprechpartnerin bei der Industrie- und Handelskammer für München ist Frau Gabriele Vetter (VetterG@muenchen.ihk.de; Tel: +49 89 5116 372).

BULGARIEN

Auftragschancen für deutsche Baufirmen und Ingenieurbüros bei Tunnelprojekten in Bulgarien

In Bulgarien wird es in den nächsten Jahren gute Chancen für Spezialbau-Unternehmen im Bereich Tunnelbau geben. Dabei geht es sowohl um Straßen- als auch Eisenbahn-Tunnel sowie um den weiteren Ausbau der U-Bahn in Sofia. Die Vorhaben sollen mit EU-Fördermitteln der Förderperiode 2014 bis 2020 finanziert werden. Ob die Fördermittel allerdings für die diversen Tunnel-Vorhaben ausreichen werden, ist zweifelhaft, da bereits zahlreiche andere Infrastruktur-Projekte vorgemerkt sind, die über die gleichen Fördermittel finanziert werden sollen. Im Rahmen der anstehenden, anspruchsvolleren Tunnel-Projekte dürften die Chancen für deutsche Ingenieur-Büros und Baufirmen besonders gut sein. Bislang sind im Rahmen der bisherigen Straßenbauprojekte in Bulgarien Baufirmen aus Mitteleuropa kaum zum Einsatz gekommen. Lediglich eine Firma aus Österreich hat im September 2011 mit der Sanierung eines Straßenstücks in Südwest-Bulgarien begonnen. Für den Einstieg in den bulgarischen Markt und zur Erhöhung der Chancen auf den Zuschlag wird empfohlen, vor Ort mit lokalen Unternehmen zusammen zu arbeiten. Aktuelle Ausschreibungen zu den Tunnel-Projekten finden Sie im europäischen Amtsblatt (<http://www.ted.europa.eu>), im nationalen bulgarischen Gesetzblatt "Darzhaven vestnik" (<http://www.dv.parliament.bg>) sowie auf der Internetseite der Agentur "Straßeninfrastruktur" (<http://www.napi.government.bg>). Einige wenige, ausgewählte Informationen gibt es auf der Internetseite der "Bulgarian Association of Geotechnical and Tunnel Construction".

Europa (I): Ansprechpartner bei Beschwerden über EU-Behörden

Viele Unternehmen und Verbände beteiligen sich an EU-Projekten und -Ausschreibungen. Falls Schwierigkeiten mit EU-Institutionen auftreten, hilft der europäische Bürgerbeauftragte weiter. Er setzt sich mit Beschwerden über Missstände auf Verwaltungsebene auseinander, wenn eine Institution nicht gesetzmäßig handelt, Grundsätze der Verwaltungspraxis missachtet oder gegen Menschenrechte verstößt. Probleme bei Ausschreibungen gehören ebenfalls zu seinem Aufgabenspektrum. So stellte der Bürgerbeauftragte keinen Missstand in Bezug auf die Entscheidung des Europäischen Parlaments fest, das Angebot eines Beschwerdeführers im Rahmen einer Ausschreibung abzulehnen. Er wies jedoch darauf hin, dass eine Aussage des Parlaments in Bezug auf seinen Ermessensspielraum in solchen Verfahren nicht vom Wortlaut der Ausschreibung in diesem speziellen Fall gedeckt oder mit Prinzipien guter Verwaltungspraxis bei der Ausübung des Ermessens vereinbar zu sein schien. Der Europäische Bürgerbeauftragte ist P. Nikiforos Diamandouros; zu erreichen per E-Mail unter nikiforos.diamandouros@ombudsman.europa.eu oder im Internet unter www.ombudsman.europa.eu.

Europa (II): Einsetzung einer Expertengruppe zum öffentlichen Auftragswesen

Am 4. Oktober 2011 hat die EU-Kommission bekannt gegeben, dass sie eine Expertengruppe für das öffentliche Auftragswesen einsetzt. Die Gruppe tritt an die Stelle des Beratenden Ausschusses für die Öffnung des öffentlichen Auftragswesens, der im Jahr 1987 eingesetzt worden war. Zu den Aufgaben der Expertengruppe gehören die Bereitstellung von Analysen, von Beiträgen zur Verbesserung der Effizienz der EU-Beschaffungspolitik sowie die Unterstützung der Kommissionsdienststellen bei der Analyse der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Die Kommission kann die Gruppe zu allen Fragen des öffentlichen Auftragswesens konsultieren. Die Mitglieder können Einzelpersonen oder Organisationen sein. Die Kommission wird eine Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen durchführen. Die Mitglieder werden vom Generaldirektor der GD Binnenmarkt berufen und für drei Jahre ernannt. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 4. Oktober 2011 veröffentlicht:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2011:291:0002:0004:DE:PDF>

Europa (III): Berichtsentwurf zum öffentlichen Auftragswesen

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments (IMCO) hat am 26. September 2011 einen Berichtsentwurf zur Modernisierung des öffentlichen Auftragswesens verabschiedet. Mit der Stellungnahme wurde die Europaabgeordnete Heide Rühle beauftragt. Im sogenannten „Rühle-Bericht“ betont der Ausschuss zwar, die geltenden EU-Vergaberichtlinien aus dem Jahre 2004 hätten grundsätzlich zu einer positiveren Weiterentwicklung des Binnenmarktes geführt. Allerdings sei es auch eine Tatsache, dass die EU-Mitgliedsstaaten öffentliche Aufträge mehrheitlich innerhalb der nationalen Grenzen vergeben. Seit einigen Jahren bestehe daher Anlass zur Überprüfung, ob Verbesserungen nötig seien. So besteht die Ansicht, dass die Regelungen für öffentliche Aufträge zu komplex seien und die Einhaltung derselben zu einem hohen Verwaltungsaufwand führe. Die Verfahren müssten vereinfacht, die Flexibilität und Rechtsicherheit gestärkt werden. Diskutiert wird beispielsweise, ob das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Veröffentlichung zur Norm und Nachbesserungen / Anpassungen im Verfahren ermöglicht werden können. Dazu sind nach dem Berichtsentwurf allerdings hinreichende Garantien zur Gewährleistung der Gleichbehandlung der Bieter erforderlich.

Auch die Schwellenwerte müssen überprüft und die vorgeschriebene Verfahrensdauer verkürzt werden. Der Zugang kleinerer örtlicher Unternehmen zur Vergabe muss gestärkt werden, auch sie profitieren von einer Vereinfachung der Verfahren bei gleichzeitiger Stärkung der Rechtssicherheit. Vergaben könnten nach dem Prinzip billigster Anbieter oder nach dem wirtschaftlich günstigsten Angebot erfolgen, dies habe in der Vergangenheit immer wieder zu rechtlichen Unklarheiten geführt. Im Zweifelsfall wurde der billigste Anbieter gewählt, zu Lasten von innovativen Lösungen, Qualität oder Einbeziehung von Lebenszykluskosten.

Das wirtschaftlichste Angebot - unter Berücksichtigung der langfristigen Kosten - sollte zur Norm werden, so der Bericht. Das schließe nicht aus, standardisierte Produkte nach dem Preis zu wählen. Der Bericht muss noch durch das Plenum des Europäischen Parlaments angenommen werden. Der Entwurf kann im Internet eingesehen werden unter:

<http://www.europarl.europa.eu/activities/committees/draftReportsCom/comparlDossier.do?dossier=IMCO%2f7%2f05500&body=IMCO&language=DE>.

Europa (IV): Länderbericht Deutschland zum Small Business Act

Jährlich gibt die EU-Kommission mit ihrem SBA Performance Review einen Überblick über die Umsetzung des Small Business Acts in den EU-Mitgliedstaaten. Bei den zehn SBA-Grundsätzen schneidet Deutschland wie folgt ab. Überdurchschnittlich in vier Bereichen: Zweite Chance, mittelstandsfreundliche Verwaltung, Weiterqualifizierung und Innovation sowie Internationalisierung, durchschnittlich in fünf Bereichen: Vorfahrt für KMU, staatliche Beihilfen und öffentliches Auftragswesen, Zugang zu Finanzierungen, Binnenmarkt, Umwelt, unterdurchschnittlich im Bereich unternehmerische Initiative. Zum öffentlichen Auftragswesen führt der Bericht aus, dass Deutschland im EU-Vergleich allenfalls durchschnittliche Werte erreicht. Überdurchschnittlich schneidet die Bundesrepublik beim Anteil der an kleine und mittlere Unternehmen vergebenen Aufträge und beim Zahlungsverzug ab. Defizite werden im Bereich der E-Vergabe gesehen:

http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/facts-figures-analysis/performance-review/pdf/2010_2011/germany_de.pdf

Kontaktanschriften: Agentur "Straßeninfrastruktur", Macedonia Blvd. 3, 1606 Sofia, Tel.: 00359 2/91 73 32 72, -952 12 62, -917 33 96, Internet: <http://www.napi.government.bg/index.php/Home>; „Bulgarian Association of Geotechnical and Tunnel Construction“, Al. Zhendov Str. 6, 1113 Sofia, Ansprechpartnerin: Anna Buneva, Tel.: 00359 2/807 31 52, E-Mail: office@bagtc.com, Internet: <http://www.bagtc.com>.

[Quelle: GTAI Bericht vom 25.10.2011, <http://www.gtai.de/MKT201110248004>]

EU-Kommission veröffentlicht Richtlinienvorschläge

Die EU-Kommission hat am 20. Dezember 2011 ihre Vorschläge für die Überarbeitung der EU-Vergaberichtlinien vorgestellt, mit der sie beabsichtigt, die öffentliche Auftragsvergabe in der Europäischen Union tiefgreifend zu modernisieren. Außerdem wurde der Entwurf einer Richtlinie über Konzessionen vorgelegt. Die Kommissionsvorschläge werden nun dem Rat und dem Europäischen Parlament übermittelt. Eine Annahme soll vor Ende 2012 im Rahmen der Binnenmarktakte erfolgen.

Der EU-Kommissar für Binnenmarkt und Dienstleistungen Michel Barnier betonte, dass diese Reform notwendig, ehrgeizig und realistisch sei. Die bestehenden Richtlinien hätten ihre Wirksamkeit unter Beweis gestellt, aber sie müssen weiterentwickelt werden. Sein Ziel sei es, die Richtlinien auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens einfacher, wirksamer und vorteilhafter für all jene zu gestalten, die mit der öffentlichen Auftragsvergabe täglich zu tun haben.

Mindestens zwanzig Milliarden Euro könnten so jedes Jahr eingespart werden. Durch die Reform sollen die Vergaberegeln einfacher und flexibler werden. So sollen die Behörden mehr Verhandlungsspielraum erhalten und die Aufträge verstärkt auf elektronischem Wege vergeben. Außerdem sollen die von Bieter einzureichenden Unterlagen drastisch reduziert werden. Gleichzeitig fordert die Kommission, dass bei der Vergabe verstärkt soziale Kriterien einbezogen werden und beispielsweise mehr auf benachteiligte Personen Rücksicht genommen wird. Außerdem soll die Reform dafür sorgen, dass Umweltkriterien mehr Rechnung getragen wird, beispielsweise durch die Berücksichtigung von Lebenszykluskosten.

Der Richtlinienvorschlag über Konzessionen deckt Partnerschaftsabkommen zwischen einer in der Regel öffentlichen Stelle und einem oftmals privaten Unternehmen in Fällen ab, in denen letzteres das Betriebsrisiko für die Wartung und Entwicklung von Infrastrukturen übernimmt (Häfen, Wasserversorgung, Parkhäuser, gebührenpflichtige Autobahnen usw.) oder aber Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringt (Energie, Gesundheitswesen, Wasserversorgung und -behandlung, Abfallbeseitigung usw.). Sie sollen einen wirksamen Zugang aller europäischen Unternehmen zum Konzessionsmarkt gewährleisten, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen. Auch könnten sie so den Ausbau öffentlich-privater Partnerschaften fördern, bei denen die Konzessionen ein privilegiertes Instrument sind. Ferner ist vorgesehen, die Konzessionen obligatorisch im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen, die Pflichten der Vergabebehörden zu konkretisieren, was die Wahl der Auswahl- und Zuschlagskriterien betrifft, bestimmte Basisgarantien vorzuschreiben, die beim Vergabeverfahren einzuhalten sind, und die Vorteile der Richtlinie in Bezug auf den Regress auf dem Gebiet öffentlicher Aufträge auf alle Personen auszuweiten, die eine Konzession erhalten möchten.

Unter http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/modernising_rules/reform_proposals_de.htm, finden Sie die Richtlinienvorschläge. Zur Stellungnahme der EU-Kommission gelangen Sie unter <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/11/1580&format=HTML&aged=0&language=de&guiLanguage=de>.

Zweite Auflage des Handbuches "Buying Green!" veröffentlicht

Am 25. Oktober 2011 veröffentlichte die Europäische Kommission eine überarbeitete Fassung von „Buying Green! - A handbook on green public procurement“. Gleichzeitig wurde eine Kurzfassung des Handbuchs erarbeitet. Das Handbuch soll Öffentlichen Auftraggebern helfen, Waren und Dienstleistungen mit geringerer Beeinträchtigung für die Umwelt zu beschaffen. Außerdem ist das Handbuch ein Leitfaden für Unternehmen, die auf grüne Ausschreibungen Angebote abgeben wollen. Die zweite Auflage des Handbuchs enthält u. a. eine Anleitung dahingehend, wie Umweltbelange in das jeweilige Stadium des Vergabeprozesses integriert werden können, Ausschreibungsbeispiele von Auftraggebern aus der EU sowie sektorspezifische Herangehensweisen. Beide Fassungen sind verfügbar im pdf-Format.

Das "Buying green! - Handbuch" ist bislang allerdings nur in englischer Sprache verfügbar, und zwar unter <http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/handbook.pdf>. Eine Zusammenfassung des Handbuchs in deutscher Sprache finden Sie unter http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/handbook_summary_de.pdf.

SCHWEIZ

Neue Schwellenwerte ab 2012

Am 1.1.2012 ist die Verordnung des EVD (Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement) über die Anpassung der Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen für die Jahre 2012 und 2013 in Kraft getreten. Gestützt auf Art. 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 16.12.1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) passt das EVD die Schwellenwerte im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) periodisch den Vorgaben des GATT-Übereinkommens an.

Die Verordnung über die Anpassung der Schwellenwerte gilt bis zum 31.12.2013.

Für die Jahre 2012 und 2013 betragen die Schwellenwerte:

- 230.000 Franken für Lieferungen;
- 230.000 Franken für Dienstleistungen;
- 8,7 Millionen Franken für Bauwerke;
- 700.000 Franken für Lieferungen und Dienstleistungen im Auftrag von Sektorenauftraggebern sowie für Aufträge, welche die Automobildienste der Schweizerischen Post zur Durchführung ihrer in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit im Bereich des Personentransports vergeben.

Die Verordnung über die Anpassung der Schwellenwerte finden Sie unter

<http://www.admin.ch/ch/d/as/2011/5581.pdf>, das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) unter http://www.admin.ch/ch/d/sr/172_056_1/index.html.

[Quelle: Online-Artikel der German Trade and Invest vom 07.12.2011, zu finden unter

<http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/trade,did=407952.html>]

SERBIEN

Serbisches Staatsunternehmen schreibt neuen Autobahnabschnitt aus

Das serbische staatliche Unternehmen Koridori Srbije d.o.o. hat den Bau eines weiteren Abschnitts der Autobahn entlang des paneuropäischen Verkehrskorridors 10 international ausgeschrieben. Es handelt sich um die Strecke Ciflik-Pirot im Südosten des Landes. Der Abschnitt hat eine Länge von insgesamt 29 km (Lot 1: 12,07 km, vier Brücken; Lot 2: 16,65 km, 22 Brücken und zwei Tunnel von 185 m und 477 m Länge). Gebote können für jeden Abschnitt einzeln bis zum 16.02.2012 bei Koridori Srbije d.o.o. eingereicht werden. Dem Angebot müssen Garantien von 1,3 Mio. beziehungsweise 2,5 Mio. Euro beiliegen. Vorgesehen ist die Fertigstellung der Streckenabschnitte innerhalb von je 730 Tagen. Finanziert wird das Projekt aus Kreditmitteln der Weltbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) und der Europäischen Investitionsbank (EIB). Weitere Informationen erhalten Sie bei Koridori Srbije d.o.o., Ansprechpartner: Michajlo Mistic, Kralja Petra 21, Zimmer: 228, 11000 Belgrad, Serbien, Tel.: 00381 11/3 34 41 74, Fax: 00381 11/3 24 86 82, E-Mail: procurement@koridorisrbije.rs, Internet: <http://www.koridor10.rs>.

[Quelle: Online-Artikel der German Trade and Invest / Bereich Internationale Märkte vom 19.12.2011, zu finden unter <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/maerkte,did=411198.html>]

TSCHECHIEN

Gesetzesnovelle über öffentliche Aufträge tritt am 01.04.2012 in Kraft

Eine Gesetzesnovelle über öffentliche Aufträge in Tschechien soll am 01.04.2012 in Kraft treten. Dies erklärte der Minister für Regionale Entwicklung (MMR) Kamil Jankovský auf der Jahreskonferenz des Kartellamt (ÚOHS). Zu den Änderungen zählt u.a. die Senkung des Limits für Kleinaufträge auf eine Million Kronen für Lieferungen und Leistungen und auf drei Millionen Kronen bei Bauarbeiten. Laut Jankovský geht man im Ministerium davon aus, dass die beiden Höchstgrenzen 2014 auf eine Million Kronen vereinheitlicht werden.

[Quelle: Information der Wirtschaftskammer Österreich vom 12.12.2011,

http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&stid=649439&dstid=642&titel=Novelle%2c%C3%BCber%2c%C3%B6ffentliche%2cAuftr%C3%A4ge%2cab%2c1.4.2012]

Informationen zum Tschechischen Vergaberecht in Englischer Sprache sowie die Möglichkeit zur kostenfreien Ausschreibungsrecherche gibt es unter <http://www.portal-vz.cz/default.aspx?lang=en-GB>.

Seminare und Veranstaltungen

TERMINE	THEMA	ORT	KOSTEN PRO TEILNEHMER	SONSTIGES
Mittwoch, 15.2.2012 10:30 – 16:30 Uhr	Aktuelles Verga- berecht	Industrie- und Handelskammer Darmstadt Rheinstraße 89 64295 Darmstadt	120,-- Euro inkl. MWSt.	
Dienstag, 28.2.2012 10:30 – 16:30 Uhr	Aktuelles Verga- berecht	Industrie- und Handelskammer Kassel Großer Sitzungs- saal Kurfürstenstraße 9 34117 Kassel	100,-- Euro inkl. MWSt.	
Freitag, 9. 3.2012 10:30 – 16:30 Uhr	Praxis der Aus- schreibungen von IT-Leistungen	Industrie- und Handelskammer Wiesbaden Großer Sitzungs- saal Wilhelmstraße 24 - 26 65183 Wiesbaden	100,-- Euro inkl. MWSt.	
Mittwoch, 14.3.2012 10:30 – 16:30 Uhr	Aktuelles Verga- berecht	Industrie- und Handelskammer Kassel Service Center Marburg Technologie- und Tagungszentrum Raum Leibniz Software Center 3 35037 Marburg	100,-- Euro inkl. MWSt.	

Nähere Einzelheiten und genaue Seminarinhalte entnehmen Sie bitte unserer Internetseite <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html>. Dort finden Sie auch weitere Seminartermine für das Jahr 2012

Zukunft Kommune 2012: Das kommunale Gipfeltreffen in Stuttgart

Vorankündigung

Gemeinsam bieten die Fachmessen Zukunft Kommune, public12 und Public IT auf der Landesmesse Stuttgart eine Veranstaltung für kommunale Belange mit einem gesamt-kommunalen Ausstellungs- und Besucherspektrum. Fachvorträge, Anwendungsbeispiele, Konferenzen und Fachforen werden im Rahmen des Messeverbundes angeboten. Antworten und Lösungen zu den aktuellen Themen und Herausforderungen von der Gestaltung des öffentlichen Raumes über die Stadtplanung bis hin zum Städtebau stehen im Blickpunkt. Der Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg Winfried Kretschmann wird die Messe eröffnen und an einem Messerundgang teilnehmen.

Veranstalter: spring Messe Management GmbH & Co. KG, Mannheim

Datum: 24. und 25. April 2012

Veranstaltungsort: Landesmesse Stuttgart

Ansprechpartner: Bodo Naumann, Projektleiter, spring Messe Management GmbH & Co.KG, info@zukunft-kommune.de, Telefon 0621 70019-590

Informationen: www.messe.org

Impressum:

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Bierstadter Str. 9

65189 Wiesbaden

Telefon: 0611 974588-0

Fax: 0611 974588-20

E-Mail: info@absthessen.de

Internet: www.absthessen.de

Umsatzsteuer-IDNr : DE811915998

Vereinsregister : VR1469 beim Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden

Vertretungsberechtigte

Vorsitzender des Vorstandes

der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Wiesbaden

Assessor Joachim Nolde Wilhelmstr. 24

65189 Wiesbaden

Telefon: 0611 1500-138

Telefax: 0611 1500-165

Stellvertretender Vorsitzender der

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Hauptgeschäftsführer der

Handwerkskammer Rhein-Main

Dr. Christof Riess

Bockenheimer Landstr. 21

60325 Frankfurt am Main

Telefon: 069 97172-110

Telefax: 069 97172-5110

Inhaltlich verantwortlich
Gemäß § 6 MDStV Geschäftsführerin der
Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Brigitta Trutzel Rechtsanwältin
Bierstadter Str. 9
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 97 4588-0
Telefax: 0611 97 4588-20

Aufsichtsgremium
Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)

Abmeldung vom Newsletter

Möchten Sie den Newsletter abbestellen, so können Sie dieses [-hier-](#)